

Landesmusikrat Brandenburg e.V.

Generalsekretariat
Wilhelm-Staab-Straße 10 / 11
14467 Potsdam
Tel./Fax: 0331 2803525
e-mail: LMRBB@t-online.de
www.Landesmusikrat-Brandenburg.de

Bankverbindung
Sparkasse Niedertausitz
Konto-Nr.: 30 12 000 924
BLZ: 180 550 00

Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg

SATZUNG



LandesMusikRat
Brandenburg e.V.
Im Deutschen Musikrat

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesmusikrat Brandenburg e.V. im Deutschen Musikrat" (im folgenden "Landesmusikrat" genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in der Landeshauptstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Landesmusikrat wirkt durch den kooperativen Zusammenschluss der Verbände und Einrichtungen des Musiklebens auf Landesebene unter Einbeziehung aller im Lande ansässigen Mitglieder des Deutschen Musikrates in allen Bereichen der Musik auf die öffentliche Meinung, die Erziehung und die Gesetzgebung ein, um der Musik die ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entsprechende Stellung zu sichern und Beiträge für die Weiterentwicklung der Musikkultur zu leisten.
- (2) Zum Aufgabenbereich des Landesmusikrates gehört insbesondere:
 1. die Musikerziehung, die berufliche Musikausbildung und das Amateur-musizieren zu fördern
 2. Musikverständnis in der Öffentlichkeit zu entwickeln und zu fördern
 3. die Legislative und die Exekutive in Fragen der Musik zu beraten und auf deren kulturpolitische Entscheidungen einzuwirken
 4. Maßnahmen mit übergreifender Bedeutung zu planen, vorzubereiten und durchzuführen oder sich an ihren Vorbereitungen zu beteiligen
 5. Aufgaben der Mitglieder zu koordinieren
 6. für den Informationsaustausch in allen Bereichen der Musik zu sorgen
 7. beizutragen
 - a) zur Sicherung des Bestandes und zur Entwicklung der Einrichtungen des Musiklebens, der Musikerziehung und der Musikforschung
 - b) zur Sicherung und Verbesserung der künstlerischen und sozialen Bedingungen der schaffenden und nachschaffenden Musiker und Musikerzieher
 - c) zur Verbesserung der Voraussetzungen des Lehrens und Lernens auf allen Stufen der Musikerziehung
 - d) zur Förderung des Nachwuchses für die Musikberufe und das Amateur-musizieren

8. mit den Landesmusikräten in den anderen Ländern zusammen- und im Deutschen Musikrat mitzuarbeiten
9. die Entschließungen und Forderungen des Deutschen Musikrates und seiner Gremien auf Landesebene umzusetzen, soweit sie dafür von Bedeutung sind oder wegen der Kulturhoheit der Länder der Durchsetzung auf Landesebene bedürfen
10. in Angelegenheiten der Musik mit anderen kulturellen Organisationen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesmusikrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesmusikrat ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Alle Mittel des Landesmusikrates dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesmusikrates.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesmusikrates fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können auf Antrag in den Landesmusikrat aufgenommen werden:
 1. Landesverbände, Landesvereinigungen und Landesinstitutionen, die einen oder mehrere Bereiche des Musiklebens aktiv vertreten
 2. Musikfördernde Vereinigungen mit landesweiter Ausstrahlung
 3. Persönlichkeiten des Musiklebens (Einzelmitglieder) für die Dauer einer Wahlperiode, Wiederwahl ist möglich
- (2) In das Präsidium des Landesmusikrates gewählte Personen werden für die Dauer der Amtszeit zu Einzelmitgliedern berufen und sind beitragsfrei.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag der Mitglieder dem Landesmusikrat beitreten:
 1. Ehrenmitglieder des Deutschen Musikrates
 2. natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben des Landesmusikrates entweder
 - a) ideell oder
 - b) als fördernde Mitglieder finanziell unterstützen

Die außerordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

- (4) Jedes aufgenommene Mitglied, soweit es sich um eine juristische Person handelt, hat dem Präsidium des Landesmusikrates einen Vertreter und dessen Stellvertreter zu benennen.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern im Sinne des Absatzes 1, Ziffern (1), (2) und (3) sowie von außerordentlichen Mitgliedern im Sinne des Absatzes 2, Ziffer (1) entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern im Sinne des Absatzes 3, Punkt 2. entscheidet das Präsidium.
- (6) Der Landesmusikrat hat das Recht, Ehrenmitglieder zu benennen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder ernannt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung einer Mitgliedsorganisation, Tod des Einzelmitgliedes oder durch Ausschluß. Der Austritt ist dem Präsidium bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen. Vereinsschädigendes Verhalten und Nichteinhaltung der Satzung führen zum Ausschluß. Anträge auf Ausschluß müssen den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Das Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung ist gegeben. Die endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Landesmusikrates sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren
 2. Verabschiedung eines jährlichen Wirtschaftsplanes und Bestätigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Präsidiums
 3. Entlastung des Präsidiums
 4. Wahl dreier Rechnungsprüfer, von denen mindestens zwei die Rechnungsprüfung durchführen
 5. Aufnahme von Mitgliedern nach § 4, Absatz 1, Ziffern (1), (2) und (3) sowie Absatz 3, Ziffer (1) und Ausschluß von Mitgliedern
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 7. Satzungsänderungen
 8. Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Landesmusikrates mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beantragt mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung oder beschließt das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese vom Präsidenten spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung. Ist auch der Vizepräsident verhindert, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Sitzung einen Vertreter aus ihrer Mitte.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für den Ausschluß eines Mitgliedes, die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Im schriftlichen Verfahren nach Ziffer (4), Satz 2 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten und
 - fünf Beisitzern.
- (2) Der Präsident, der Vizepräsident und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, können die verbleibenden Präsidiumsmitglieder einen Vertreter aus dem Kreise der Mitglieder des Landesmusikrates kooptieren. Diese Kooptierung bedarf der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (4) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
1. die Geschäftsführung unter Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Landesmusikrates unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Erarbeitung eines jährlichen Wirtschaftsplanes und des jährlichen Tätigkeits- und Geschäftsberichtes, dem der Jahresabschluß (Verwendungsnachweis über die Einnahmen und Ausgaben) beizufügen ist
 3. Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern nach § 4 Absatz 3, Pkt. 2.
- (5) Das Präsidium tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.
- (6) Vorstand im Sinne der gesetzlichen Regelungen sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Alle Personalentscheidungen obliegen dem Präsidium.

§ 8 Ausschüsse

Das Präsidium kann Ausschüsse aus Mitgliedern und aus Experten des Musiklebens bilden. In Fachfragen geschieht dies im Einvernehmen mit den Vertretern der entsprechenden Mitgliedsorganisationen.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit des Landesmusikrates wird finanziert durch:
1. Mitgliedsbeiträge
 2. Spenden der fördernden Mitglieder
 3. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
 4. Beihilfen, Zuwendungen und Schenkungen

Die Höhe des Beitrages wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (2) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Verwendungsnachweises (§ 7 Absatz 4, Ziffer (2)) obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern, die dem Präsidium das Ergebnis der Prüfung mitteilen, über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten und dort einen Beschluß über die Entlastung des Präsidiums beantragen.

§ 10 Auflösung

- (1) Für den Beschluß über die Auflösung des Landesmusikrates ist in der Mitgliederversammlung die Anwesenheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten des Vereins erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (2) Die Liquidation führt der Vorstand im Sinne § 7, Ziffer (6) durch.
- (3) Bei Auflösung des Landesmusikrates findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen nicht statt.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesmusikrates oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklung der Musikkultur im Land Brandenburg.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit über den Anspruchsberechtigten im Sinne § 10 Ziffer (4).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 5.12.1992 in Kraft und löst die Satzung vom 23.11.1990 ab.